

Zentrale
S 1-1

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-2478
Telefax: 069 5601071

zentrale@bundesbank.de
www.bundesbank.de

29. März 2006

Rundschreiben Nr. 11/2006

An alle zur Depotstatistik meldepflichtigen Banken (MFIs), Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierhandelsbanken sowie an alle „Dienstleister für Depotstatistikzwecke“

Depotstatistik (neu)

hier: Änderungen und Klarstellungen zur laufenden Statistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

für künftige Erhebungen der Depotstatistik sind folgende Hinweise zu beachten:

a) Unzulässigkeit von Teilmeldungen

Zur Zeit ist es möglich, die Datenlieferung auf mehrere kleinere XML-Dateien zu verteilen. Künftig wird eine Verteilung der Daten auf mehrere XML-Dateien nicht mehr zulässig sein. Die XML-Dokumentation zur Depotstatistik wird entsprechend angepasst.

b) Unzulässigkeit von Teilkorrekturen

Teilkorrekturen sind ab dem nächsten Meldetermin nicht mehr zulässig.

Der Text der Richtlinien (S. 243) lautet daher künftig:

"Korrekturen müssen in Form von Gesamtkorrektur-Meldungen erfolgen. Bei einer Gesamtkorrektur ist die komplette Meldung neu zu erstellen. Die Übertragung dieser neuen Meldung führt dazu, dass in der Bundesbank sämtliche vorher gemeldeten Daten des Instituts zu diesem Termin gelöscht und durch die Gesamtkorrektur ersetzt werden."

Die beiden vorgenannten Punkte haben zur Folge, dass eine Meldung somit nur noch "Erstmeldung" oder "Gesamtkorrektur" sein kann. Wenn die Erstmeldung vom Daten-Einlieferungs-System der Bundesbank "angenommen" wird, sind zu diesem Termin keine weiteren Erstmeldungen mehr möglich, sondern nur noch Gesamtkorrekturen. Wenn die Erstmeldung jedoch "abgewiesen" wird, muss bis zum Erreichen des "Angenommen-Status" weiterhin eine Erstmeldung eingeliefert werden.

c) Eigenbestände – eigene Schuldverschreibungen (Sektor 1222)

Die Angaben zum Sektor 1222 sollen mit Position 800 der Sammelmeldung A (der Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere) abgestimmt werden. Bei der Abstimmung ist allerdings zu beachten, dass als Nominalbetrag bei Null-Kupon-Anleihen in der Emissionsstatistik der Emissionswert bei Auflegung, in der Depotstatistik der Rückzahlungswert anzugeben ist.

Der Text der Richtlinien (S. 245) lautet daher künftig:

"Zurückgekaufte börsenfähige Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere eigener Emissionen, die in der monatlichen Bilanzstatistik passivisch abgesetzt sind, sind hier auszuweisen.

Im Rahmen der Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere wird in Position 800 der Sammelmeldung A (= darunter im Eigenbestand des Emittenten) der Nominalbetrag der eigenen zurückgekauften Schuldverschreibungen aufgeführt."

d) Kapitalanlagegesellschaften (Sektor 1241)

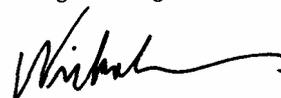
Der Text der Richtlinien (S. 248) lautet künftig:

"Hier sind die Depots von Kapitalanlagegesellschaften/Investmentgesellschaften auszuweisen. Die Depots inländischer Kapitalanlagegesellschaften sind nur dann in die Meldung einzubeziehen, wenn es sich um Eigenbestände dieser Gesellschaften handelt."

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Kleinjung Tschet



Beglaubigt:



Bundesbankamtsrat